



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.10.2012
C(2012) 7417 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.10.2012

**über das Arbeitsprogramm 2013
für Aufträge im Energiebereich**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.10.2012

über das Arbeitsprogramm 2013 für Aufträge im Energiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6 und Artikel 75 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1),

gestützt auf den Beschluss Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 9),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36),

gestützt auf die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55),

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

gestützt auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen geht jeder Ausgabe aus dem Haushalt der Europäischen Union ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat; der Finanzierungsbeschluss präzisiert die wesentlichen Aspekte der Maßnahme, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.
- (2) Da das Arbeitsprogramm 2013 einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne von Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen vorgibt, stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss für die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Ausgaben für Aufträge dar.
- (3) Nach Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission aufgrund von Aufgaben durchführt, die sich aus den ihr durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugewiesenen institutionellen Befugnissen ergeben, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (4) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen auf der Grundlage des Artikels 83 der Haushaltsordnung und des Artikels 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen abdecken.
- (5) Der in Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen genannte Begriff „substanzielle Änderung“ sollte für die Anwendung dieses Beschlusses definiert werden.
- (6) Die Finanzhilfen und Aufträge im Rahmen der spezifischen Programme werden in separaten Arbeitsprogrammen geregelt, die von der Kommission angenommen werden und als Finanzierungsbeschlüsse gelten –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das in Anhang I enthaltene allgemeine Arbeitsprogramm für Aufträge im Energiebereich für das Jahr 2013 wird hiermit verabschiedet. Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Artikel 2

Der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbetrag für die Durchführung des Programms beläuft sich auf 3 900 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2013 finanziert:

– Haushaltslinie 32 04 03: 3 600 000 EUR

– Haushaltslinie 32 04 16: 300 000 EUR

Die Durchführung dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Haushaltsplans 2013, im Einklang mit Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bzw. der Verfügbarkeit der Mittel im Jahr 2013, entsprechend der Regelung der vorläufigen Zwölfstel nach Artikel 315 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Artikel 3

Änderungen an den Mittelzuweisungen für spezifische Aktionen, die in der Summe 20 % des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbetrags nicht überschreiten, werden als nicht substantiell betrachtet, sofern dadurch die Art und das Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden. Dies kann auch eine Anhebung des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbeitrags um bis zu 20 % umfassen.

Geschehen zu Brüssel am 24.10.2012

*Für die Europäische Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Liste der Aufträge und Verwaltungsvereinbarungen im Energiebereich für 2013

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter³ betreffen, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (BAB) oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (NBAB) gemäß den ihm vom BAB übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Diese Auftragsliste, die als Finanzierungsbeschluss gilt, ist in zwei Abschnitte unterteilt:

- A. Aufträge und Verwaltungsvereinbarungen für Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der konventionellen Energie
- B. Verwaltungsvereinbarungen für Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der Sicherheit.

Generell betreffen die Aufträge der GD ENER im Wesentlichen Studien, aber auch Dienstleistungen und den Erwerb von Daten.

³ Bei diesen wesentlichen Aspekten mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Finanzhilfen um den Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

**A. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR TÄTIGKEITEN
IM BEREICH DER KONVENTIONELLEN ENERGIE**

Dieser Teil des Anhangs enthält die Aufträge im Zusammenhang mit Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der konventionellen und der erneuerbaren Energien mit Basisrechtsakt. Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Verarbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung einer wettbewerbsorientierten, sicheren und nachhaltigen europäischen Energiepolitik, für die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes und seine Ausdehnung auf Drittländer, für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit unter allen ihren Aspekten mit europäischer wie globaler Perspektive, sowie für die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher durch die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Wichtigste Ziele sind: die schrittweise Entwicklung einer europäischen Politik für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarktes und der Zugang zu den Energienetzen, die Beobachtung des Energiemarktes, die Analyse von Modellen, insbesondere von Szenarios zu den Auswirkungen der vorgesehenen politischen Konzepte, die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher, auf der Grundlage allgemeiner und spezifischer Daten über den europäischen und den globalen Energiemarkt für alle Energieträger.

Haushaltslinie	<i>32 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt</i>	
Rechtsgrundlage	<p>Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1).</p> <p>Beschluss Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 9).</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).</p> <p>Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).</p> <p>Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S.94).</p> <p>Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung</p>	
Mittel 2013	ursprünglicher Haushaltsplan	3 600 000
	Mittelübertragungen	0
	insgesamt	3 600 000
Verwendung der Mittel	Finanzhilfen	0

		Aufträge	3 600 000
Betrag dieses Rahmenbeschlusses			3 600 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Berater (4), Studie (5), Dienstleistungen (1)	2 140 000	Q1 (2), Q2 (2), Q3 (2), Q4 (4)
Ausschreibungsverfahren	Kommunikation (2), Studien (3)	550 000	Q1 (1), Q2 (1), Q4 (3)
Vertragsverlängerung	Erwerb kommerzieller Daten für das System zur Beobachtung der Energiemärkte (EMOS) über eine Verlängerung der auf die Ausschreibung 2010 zurückgehenden Verträge (Platts + Enerdata) für den Zeitraum von Dezember 2012 bis November 2013	460 000	Q3(1)
Verwaltungsvereinbarungen	Intelligente Netze – Folgenabschätzung/Kosten-Nutzenanalyse (JRC) Unterstützung für die Sicherheit, Haftung und beste Praktiken im Offshore-Bereich in Europa (JRC)	450 000	Q1 (1), Q2 (1)

Q1: 1. Quartal, Q2: 2. Quartal, Q3: 3. Quartal, Q4: 4. Quartal

B. VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR TÄTIGKEITEN IM BEREICH DER SICHERHEIT

Dieser Teil des Anhangs enthält die Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der technischen Sicherheit des Energiesektors erforderlich sind, sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen. Die wichtigsten Ziele der Maßnahme sind die Erarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften für den Energiesektor.

Haushaltslinie	<i>32 04 16 Sicherheit von Energieanlagen und –infrastrukturen</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung		
Mittel 2013	ursprünglicher Haushaltsplan		300 000
	Mittelübertragungen		0
	insgesamt		300 000
Verwendung der Mittel	Finanzhilfen		0
	Aufträge		300 000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			300 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl / Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Verwaltungsvereinbarung	Technische Unterstützung von Tätigkeiten zum Schutz kritischer Energieinfrastruktur (JRC)	300 000	Q3 (1)